

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 9. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Praxissemester und Vorpraktikum
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

§1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweils gültigen Fassung.

§2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.
- (3) Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.

- (4) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschrittes zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.

§3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (6) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Mathematik“ und „Datenverarbeitung und Programmierung“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.

- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Lehrziele
 - b) Lehrinhalte
 - c) Leistungspunkte (credit points)
 - d) Voraussetzungen für die Zulassung
 - e) Dauer
 - f) Häufigkeit des Angebots
 - g) Studien- und Prüfungsleistungen
 - h) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - i) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert
 - a) die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums
 - b) den Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7 Praxissemester und Vorpraktikum

- (1) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.
- (2) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten.

§8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten beiden Fachsemestern die in §6, Abs. 1 genannten Voraussetzungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erfüllt sind.

§9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens im ersten Monat des zweiten Semesters nach dem Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 5).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 05.04.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.

Präsident

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studien- abschnitt	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studien- leistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
Naturwissenschaft/Technik	T1	Mathematik	10	10	1	SU, Ü	schrP, 90 – 240 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T2	Statistik und Operations Research	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T3	Physik	6	7	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T4	Technische Mechanik	8	10	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T5	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T6	Angewandte Elektronik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T7	Strömungsmechanik und Thermodynamik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T8	Werkstofftechnik	6	7	1	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T9	Verfahrens- und Umwelttechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T10	Energietechnik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T11	Grundlagen der Konstruktion	4	5	1	SU, Ü	schrP, 30 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T12	Entwicklung und Konstruktion	4	6	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T13	Fertigungstechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T14	Kunststoffverarbeitung	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Betriebswirtschaft	W1	Betriebswirtschaftslehre	6	6	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W2	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W3	Kostenrechnung und Controlling	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W4	Marketing	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W5	Volkswirtschaftslehre	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W6	Personalführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W7	Vertriebsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W8	Unternehmensplanung und Organisation, Betriebsorganisation	2	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
			4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
W9	Wirtschaftsprivatrecht	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studien- abschnitt	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studien- leistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
Integrations-/Wahlpflichtmodule	I1	Datenverarbeitung und Programmierung	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I2	Informationssysteme	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I3	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I4	Fabrikplanung und Arbeitswissenschaft	2	2	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
			4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
	I5	Logistik	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I6	English	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I7	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I8	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
I9	Wahlpflichtmodul	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
	BA	Bachelor-Arbeit	–	10	3	–	–	s. MH	3	s. MH
	PS	Praxissemester	–	20	3	–	–	s. MH	–	s. MH

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
LP Leistungspunkte
SU Seminaristischer Unterricht
Ü Übungen
Pr Praktikum
schrP Schriftliche Prüfung
MH Modulhandbuch